

die von dem Angeklagten selbst verschuldete wirtschaftliche Notlage von dem amerikanischen Geheimdienst in erbarmungsloser Weise ausgenutzt worden ist, und er sich beim zweiten Mal nur widerstrebend zur Ausführung seiner Verbrechen bereit erklärt hat. Deshalb erschien dem Senat die erkannte Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren ausreichend.

Die Verhängung der obligatorischen Sühnemaßnahmen der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. IX ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Das Vermö-

gen sämtlicher Angeklagten wurde zum Zwecke der Wiedergutmachung gem. Ziff. 2 dieser gesetzlichen Bestimmung eingezogen.

Die Untersuchungshaft wurde den Angeklagten Schneising und Baumgart angerechnet. Bei dem Angeklagten Szuminski hat das Oberste Gericht von einer Anrechnung der Untersuchungshaft abgesehen, weil dieser durch sein Verhalten im Ermittlungsverfahren die Untersuchung erheblich erschwert und verzögert hat.

## Zivilrechtliches Anschlußverfahren und Versicherung

Von Dr. WERNER CLASSE,

Abteilungsleiter bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, Bezirksdirektion Dresden

Einige der durch das zivilrechtliche Anschlußverfahren gemäß §§ 12, 268 ff. StPO ausgelösten Fragen sind bereits mehrfach — und zwar durchweg vom Standpunkt des erkennenden Richters aus — erörtert worden<sup>1)</sup>. Die nachstehenden Ausführungen sollen die wichtigsten der sich aus diesem Verfahren für die praktische Arbeit der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) ergebenden Probleme in den Vordergrund stellen.

Die DVA hat im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht- sowie der Kraftfahrhaftpflichtversicherung berechnete Schadensersatzansprüche gegen ihre Versicherten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zu befriedigen. Sie ist aber auch verpflichtet, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Erfüllt hierbei das unter das von der DVA versicherte Haftpflichtrisiko fallende Schadenereignis zugleich einen strafrechtlichen Tatbestand, so trägt dort, wo der Geschädigte von den Möglichkeiten des Anschlußverfahrens mit Erfolg Gebrauch macht, im Endergebnis die DVA die sich aus der Verurteilung zur Schadensersatzleistung ergebenden finanziellen Konsequenzen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen gewährt die DVA ihren Haftpflichtversicherten selbstverständlich keinen Versicherungsschutz für von diesen vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Werden die Versicherten wegen vorsätzlich verursachter Schäden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist das für die DVA ohne Interesse, auch wenn dabei der Weg des Anschlußverfahrens beschränkt wird. Komplikationen ergeben sich allerdings auch hier, wenn der haftpflichtversicherte Verurteilte einwendet, er habe den Schaden entgegen den Feststellungen im Strafteil nicht vorsätzlich herbeigeführt und deshalb Versicherungsschutz beansprucht. Da das Strafteil hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine bindende Wirkung hat<sup>2)</sup>, wird sich in derartigen Fällen oft ein Zivilrechtsstreit zwischen den beiden Partnern des Versicherungsverhältnisses (sog. Deckungsprozeß) zur endgültigen Klärung des Versicherungsschutzes nicht vermeiden lassen. Das gleiche gilt, wenn die DVA — z. B. auf Grund eigener (vielleicht neuerlicher) Feststellungen — im Gegensatz zum Strafteil die Meinung vertreten sollte, daß keine fahrlässige, sondern vorsätzliche Schadenstiftung vorliegen habe, und demzufolge Versicherungsschutz verweigert<sup>3)</sup>.

Aufmerksam hat die DVA jedenfalls die Anschlußverfahren zu verfolgen, in denen ihre Haftpflichtversicherten durch strafbare Handlungen fahrlässig Schäden gestiftet haben, für die sie die Geschädigten im Anschlußverfahren in Anspruch nehmen. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die (in der Praxis der DVA auch wichtigsten) Fälle verwiesen, in denen Versicherte wegen Vergehen gegen § 222 StGB oder § 230

StGB vom Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getöteten im Anschlußverfahren Schadensersatzpflichtig gemacht werden. Bei oberflächlicher Betrachtung mag es zunächst befremden, daß die DVA auch dem insoweit straffällig Gewordenen überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Der gesellschaftlichen Funktion der Haftpflichtversicherung im Arbeiter- und Bauernstaat kann man aber nur gerecht werden, wenn man in ihr in erster Linie eine Institution zum Schutz des geschädigten Dritten sieht. Heute ist nicht mehr der Schutz des Vermögens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten vor berechtigten Ersatzansprüchen Dritter, sondern die zügige Realisierung berechtigter Schadensersatzforderungen des Geschädigten ohne Rücksicht auf die — meist beschränkte — finanzielle Leistungsfähigkeit des Schadenstifters neben der sachgemäßen Abwehr unberechtigter Ansprüche vordringlichste Aufgabe der Haftpflichtversicherung.

Die bisher veröffentlichten Beiträge stimmen darin überein, daß sich nicht alle an sich im Anschlußverfahren verfolgbaren Ansprüche auch tatsächlich dafür eignen. Mit Recht hat Heinrich<sup>4)</sup> hervorgehoben, daß das Anschlußverfahren natürliche Grenzen habe und daß insbesondere das eigentliche Strafverfahren durch das Anschlußverfahren keine Verzögerung erleiden dürfe. Diesem Gedanken trägt § 270 StPO insofern Rechnung, als es möglich ist, die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht zu verweisen.

Rechtsprechung und Schrifttum haben sich nun zum Teil auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Frage eines etwaigen Mitverschuldens des Verletzten nicht in dem Verfahren über den Grund, sondern in dem über die Höhe (Betragsverfahren) zu erörtern und zu entscheiden sei<sup>5)</sup>. Diese Auffassung ist m. E. methodisch falsch und praktizistisch. Gewiß ist das Mitverschulden nicht ohne Einfluß auf den im Endergebnis zuerkannenden Betrag. Aber nach ihrem theoretischen Charakter gehören die Erörterungen über die Frage, in welchem graduellen Umfang unter Berücksichtigung des Mitverschuldens die Ersatzansprüche berechtigt sind, eindeutig in das Verfahren über den Grund. Ohne Prüfung eines etwaigen Mitverschuldens kann — das darf nicht übersehen werden — das Verfahren über den Grund (und zwar sowohl im Anschluß- wie im normalen Zivilverfahren) zu einer nichtssagenden Formalität werden. Wenn die — aus wohlwogenden Gründen mögliche — Teilung in Grund- und Betragsverfahren überhaupt einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, im prozeßökonomischen Interesse langwierige Erörterungen über die Berechtigung der Höhe der gestellten Ansprüche zunächst zurückzustellen. Im übrigen aber muß und soll ja gerade in dem so wesentlichen Punkt Klarheit geschaffen werden, in welchem graduellen Umfang die erhobenen Ersatzansprüche berechtigt sind. Das mitwirkende Verschulden des Geschädigten vermag jedoch nach den Grundsätzen des § 254 BGB die Haftung des Schadenstifters graduell erheblich einzuschränken, ja, es kann sie — wenn es das Verschulden des Schadenstifters ganz außerordentlich übersteigt — gänzlich ausschließen. Schon daraus wird ersichtlich, daß ein nicht über das mitwirkende

1) Vgl. vor allem die Ausführungen von Heinrich in NJ 1953 S. 69 ff. und S. 357 ff., Volkland in NJ 1953 S. 392 ff. und Etzold in NJ 1954 S. 16 ff.

2) Eine unvermeidliche Folge der im Anschlußverfahren nicht vorhandenen Möglichkeiten der Streitverkündung und Nebenintervention — vgl. Etzold in NJ 1954 S. 18.

3) Auf die Frage, inwieweit das Zivilgericht im Deckungsprozeß an die Feststellungen des Strafurteils gebunden ist, soll hier nicht eingegangen werden, vgl. hierzu BAG Erfurt mit Anmerkung von Ranke in NJ 1955 S. 158 ff. und KG in NJ 1955 S. 160.

4) NJ 1953 S. 70.

5) vgl. Etzold in NJ 1954 S. 18. Dem tritt Böhme in NJ 1955 S. 74 entgegen.